

## Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 17. Juli 2017

  
i. V.  
Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

## **Vorblatt**

### **A. Zielstellung**

Ziel dieses Gesetzes ist es, sächsischen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu allen Informationen zu ermöglichen, die in der sächsischen Verwaltung vorhanden sind. Mit der Möglichkeit, sich über die Grundlagen und Maßstäbe von Verwaltungshandeln über eine zentrale sog. Transparenzplattform zu informieren, können Bürgerinnen und Bürger Verwaltungshandeln und politische Entscheidungen auch nachvollziehen. Ein transparentes Handeln öffentlicher Stellen erhöht die Kontrollierbarkeit und schafft Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit. Damit wird letztlich auch die demokratische Meinungs- und Willensbildung und die demokratische Teilhabe sächsischer Bürgerinnen und Bürger gefördert.

Mit einem in seinen Grundlagen, Plänen und seinem Handeln transparenten Staat sind „die da oben“ keine abstrakten Vollstrecker einer als ggf. sinnfrei empfundenen Bürokratie, sondern Partner eines Dialogs zwischen Staat und Gesellschaft.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Sachsen ist eines der wenigen Bundesländer, das seinen Bürgerinnen und Bürgern kein Recht auf Zugang zu Informationen gewährt – noch nicht einmal auf Antrag. Allein im Bereich der Umweltinformationen wird ein solcher Anspruch gewährt.

Auf Bundesebene und in der Mehrheit der Bundesländer bestehen – teilweise schon seit Jahren – Informationsfreiheitsgesetze. Die Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz haben diese zu Transparenzgesetzen weiterentwickelt. Damit wird ein Großteil der Informationen, an deren Kenntnis Bürgerinnen und Bürger Interesse haben könnten, ohne Antrag veröffentlicht und zugänglich gemacht.

Mit diesem Gesetz werden die Staatsregierung, die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Verwaltung, aber auch die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, aktiv Informationen im Internet – auf der Transparenzplattform – zu veröffentlichen (Veröffentlichungspflicht). Informationen die nicht veröffentlicht werden können, sind auf Antrag zugänglich zu machen (Auskunftspflicht).

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Veröffentlichung und des individuellen Zugangs zu Informationen auf Antrag und trifft Regelungen zum Schutz öffentlicher und privater Belange.

Die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes wird der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Beauftragter für die Informationsfreiheit übertragen.

### **C. Alternativen**

Im Sinne der Zielstellung keine.

## **D. Kosten**

Das Gesetz hat finanzielle Auswirkungen auf den Freistaat und die Kommunen, die nicht hinreichend quantifizierbar sind. Es entstehen einmalige (Einführung und Evaluierung) und laufende Kosten (Betriebskosten). Die einmaligen Kosten für den Aufbau der Transparenzplattform, der Investitions- und Schulungskosten einschließlich der Evaluierung werden auf 4 Mio. Euro geschätzt, der Einsatz eigenen Personals auf rund drei Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Die laufenden Kosten werden auf 1,7 Mio. Euro pro Jahr und der Personalbedarf, einschließlich bei der oder dem Beauftragten für die Informationsfreiheit auf 60 VZÄ geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Hälfte des Personalbedarfs aus dem Einsatz eigenen Personals gedeckt ist. Für die andere Hälfte ist mit jährlichen Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro zu rechnen.

Die Kostenprognose orientiert sich an der im Rahmen der Erarbeitung des Transparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz erarbeiteten umfassenden Kostenschätzung sowie an der im Entwurf des Transparenzgesetzes für Niedersachsen (Drs. 17/8004) vorgenommenen Abfrage der Personalbedarfe in den Bundesländern mit Informationsfreiheitsgesetzen. Danach wurde allerdings kein zusätzlicher Personalbedarf festgestellt, da mit lediglich 1000 Anträgen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Antrag von vier Stunden zu rechnen sei.

Die Kommunen nutzen die Transparenzplattform des Landes. Zur Aufarbeitung und Bereitstellung der Informationen und der Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang wird ein Personalbedarf von drei VZÄ pro Landkreis und kreisfreier Stadt prognostiziert. Die daraus entstehende Mehrbelastung ist auszugleichen.

Da im Freistaat Sachsen bislang kein Informationsfreiheitsgesetz galt, können – außer im Bereich der Umweltinformationen und im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts – durch die aktive Veröffentlichung von Informationen keine Anfragen vermieden werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Veröffentlichung von Informationen im Internet langfristig zu weniger persönlicher Vorsprachen der Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen führen. Damit gehen möglicherweise Kosteneinsparungen einher.

## **E. Zuständigkeit**

Innenausschuss, Verfassungs- und Rechtsausschuss.

# **Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen**

**Vom ...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Sächsisches Transparenzgesetz (SächsTranspG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Anspruch auf Zugang zu Informationen

§ 3 Begriffsbestimmungen, informationspflichtige Stellen

§ 4 Veröffentlichungspflichtige Informationen

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

§ 6 Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 7 Schutz öffentlicher Belange

§ 8 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

##### **Abschnitt 2**

##### **Veröffentlichungen auf der Transparenzplattform**

§ 9 Transparenzplattform

§ 10 Weitere Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

##### **Abschnitt 3**

##### **Information auf Antrag**

§ 11 Antragstellung

§ 12 Zugang zu Informationen

§ 13 Bearbeitung des Antrags

## **Abschnitt 4**

### **Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit**

§ 14 Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit

§ 15 Anhörungs- und Unterstützungspflicht

§ 16 Beanstandungen und sonstige Äußerungen

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

§ 17 Altverträge

§ 18 Einschränkung eines Grundrechts

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Gesetzeszweck**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen und Umweltinformationen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Schutz personenbezogener Daten ist dabei zu wahren.

(2) Ziel des Gesetzes ist es, die demokratische Meinungs- und Willensbildung sächsischer Bürgerinnen und Bürger zu fördern, indem die Transparenz der Verwaltung und die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert wird.

(3) Dieses Gesetz regelt den grundsätzlichen Gedanken der Transparenz allen Verwaltungshandelns und der Informationsfreiheit im Freistaat Sachsen. Diese Grundsätze sind bei allen Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

(4) Die informationspflichtigen Stellen haben bei eigenen Internetauftritten ausdrücklich und gut sichtbar auf dieses Gesetz, die Transparenzplattform und den Anspruch auf Informationszugang hinzuweisen. Sie haben den Informationszugang beispielsweise durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen oder durch das Führen von Verzeichnissen über veröffentlichte Informationen zu fördern.

## **§ 2**

### **Anspruch auf Zugang zu Informationen**

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der informationspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 4 genannten Informationen.
- (2) Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Ansprüche auf Akteneinsicht oder Information nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen, informationspflichtige Stellen**

- (1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen.
- (2) Amtliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden vorhandenen Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
  2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle, einschließlich des radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
  3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
    - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
    - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
  4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
  5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Kontaminationen in der Nahrungsmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

(4) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Staatsregierung, die Behörden und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Gemeinden und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Gremien, die diese Stellen beraten, und
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere auch solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, wie Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, und dabei aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen handeln oder der Kontrolle des Freistaates Sachsen oder einer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen. Kontrolle liegt vor, wenn eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen können.

(5) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(6) Auskunftspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(7) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, aktiv Informationen im Internet, insbesondere auf einer Transparenzplattform, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

(8) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen auf der Transparenzplattform nach Maßgabe des § 9.

(9) Transparenzplattform ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(10) Betroffener oder Betroffene ist jede Person, zu der personenbezogene Daten gespeichert sind.

## § 4

### Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen folgende Dokumente und die ihnen zu Grunde liegenden Daten:

1. Beschlüsse der Staatsregierung, diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist,
2. Vorlagen, Stellungnahmen, Berichte und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag, Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksanträgen,
3. Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder Kooperationsverträge mit den Regierungen anderer Länder und mit dem Bund,
4. Tagesordnungen öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen, sowie deren Anlagen und die sitzungsvorbereitenden Unterlagen, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse einschließlich den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Satzungen und Geschäftsordnungen,
6. Verträge der Daseinsvorsorge,
7. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt,
8. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
9. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen des Freistaates Sachsen und seiner zur Rechtssetzung befugten Selbstverwaltungskörperschaften,
10. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
11. Berichte, Gutachten und Unterrichtungen des Sächsischen Rechnungshofs,
12. Gutachten, Studien und Berichte, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der informationspflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
13. Gerichtsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, an denen die informationspflichtigen Stellen beteiligt waren,
14. Geodaten nach Maßgabe des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
15. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
16. die von den informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie Landesplanung, Regionalplanung und andere landesweite Planungen, sowie Pläne



der kommunalen Ebene, wie Bauleitplanung, Landschaftspläne, Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne,

17. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
18. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert über 1 000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten sowie Zuwendungen an die öffentliche Hand,
19. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Freistaates Sachsen an privatrechtlichen Unternehmen, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene, soweit sie der Kontrolle im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 unterliegen,
20. Daten über die wirtschaftliche Situation der durch den Freistaat Sachsen errichteten rechtlich selbständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütung und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
21. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht oder deren Veröffentlichung auf tatsächlicher Übung beruht,
22. im Rahmen des Antragsverfahrens nach Abschnitt 3 elektronisch zugänglich gemachte Informationen,
23. Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.

(2) Darüber hinaus unterliegen die nachstehenden Umweltinformationen der Veröffentlichungspflicht:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Unionsrecht sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Bund, Freistaat Sachsen, Gemeinden und Landkreisen, soweit sie einen Bezug zur Umwelt haben,
2. politische Handlungsprogramme, Konzepte und Pläne mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der unter Nummer 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von der informationspflichtigen Stelle in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer informationspflichtigen Stelle außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
6. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
7. Umweltvereinbarungen,

8. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Risikobewertungen in Hinblick auf die Umweltbestandteile des § 3 Absatz 3 Nummer 1 sowie

9. Umweltzustandsberichte über den Zustand der Umwelt im Freistaat Sachsen.

Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert. Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

(3) Andere Stellen, die nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 oder 2 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen auf der Transparenzplattform bereitstellen.

## **§ 5**

### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 und 7 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten, Studien und Berichte nach § 4 Absatz 1 Nummer 12 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen oder Verfasser,
3. Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 14 soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 4 Absatz 1 Nummer 17 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücke,
5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 18, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in den Zweckbestimmungen sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift, Telekommunikationsnummer und E-Mail-Adresse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht. Sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte bei den informationspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 19 bleiben unberührt.

(4) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur übermittelt werden, wenn die oder der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die informationspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6**

### **Ausnahmen von der Informationspflicht**

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Vergabekammern und den Sächsischen Rechnungshof soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind,
2. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevision,
3. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,

5. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 4 Absatz 1 Nummer 12 bleibt unberührt,
6. soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

## **§ 7**

### **Schutz öffentlicher Belange**

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung der Staatsregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlussanweisung für die informationspflichtige Stelle geschützt sind.

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen soweit und solange

1. deren Bekanntgabe die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde,
3. ihre Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 oder die Schutzgüter im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 6 hätte,

es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor.

(4) Umweltinformationen dürfen nicht unter Berufung auf in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, Umweltinformationen über Emissionen darüber hinaus nicht unter Berufung auf in Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 1 und 3 genannte Gründe von der Informationspflicht ausgenommen sein.

## **§ 8**

### **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit der betroffene Rechtsträger in die Bekanntgabe der Information einwilligt oder das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweigert werden.

(3) Bei Angaben gegenüber den informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist mitzuteilen und zu begründen.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Abschnitt 2**

### **Veröffentlichungen auf der Transparenzplattform**

## **§ 9**

### **Transparenzplattform**

(1) Der Freistaat Sachsen errichtet und betreibt eine elektronische Plattform (Transparenzplattform), auf der die informationspflichtigen Stellen Informationen, über die sie verfügen oder die für sie bereitgehalten werden, von Amts wegen bereitstellen.

(2) Informationen im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 sind unverzüglich im Volltext in elektronischer Form auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen. Auch bereits vorhandene Informationsangebote sollen in die Transparenzplattform integriert werden. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(3) Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu

stellen. Soweit möglich und wenn damit für die veröffentlichungspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.

(4) Die Transparenzplattform enthält eine Suchfunktion sowie eine nicht anonyme Rückmeldefunktion, die es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen.

(5) Der Zugang zur Transparenzplattform ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Der Zugang soll auch in Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet sein. Er soll soweit möglich barrierefrei erfolgen.

(6) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Informationspflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

## **§ 10**

### **Weitere Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht**

(1) Veröffentlichungspflichtige Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren. Sie sind mindestens zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor dem 1. Juni 2006 erhoben wurden, es sei denn, sie lagen bereits in elektronischer Form vor.

(2) Soweit die Weitergabe einer Information durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

(3) Soweit Rückmeldungen nach § 9 Absatz 4 den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind sie in verständlicher Weise abzufassen und auf der Transparenzplattform bereitzustellen.

(4) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die nach den §§ 5 bis 8 nicht der Informationspflicht unterliegen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

(5) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag

zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(6) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die konkreten Datenformate und Verfahrensabläufe, durch Rechtsverordnung zu regeln.

### **Abschnitt 3**

#### **Information auf Antrag**

#### **§ 11**

##### **Antragstellung**

(1) Ist die begehrte Information nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht, besteht das Recht auf Zugang zu Informationen durch individuelle Antragstellung.

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten. Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

#### **§ 12**

##### **Zugang zu Informationen**

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichend zeitliche, sächliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Information, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

## **§ 13**

### **Bearbeitung des Antrags**

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet werden.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs sind Widerspruch und Klage zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die informationspflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Staatsbehörde getroffen wurde.

(5) Für Amtshandlungen nach diesem Abschnitt können vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Der Zugang zu Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können.



## **Abschnitt 4**

### **Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit**

#### **§ 14**

##### **Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit**

- (1) Jeder kann die oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die Aufgabe der oder des Beauftragten wird von der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Sie oder er kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes.
- (3) Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre jeweils zum 30. September einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Sie oder er kann die informationspflichtigen Stellen in Fragen der Informationspflicht beraten und ihnen Empfehlungen zur Verbesserung der Transparenz der Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes geben.
- (4) Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit kann sich im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Zuständigkeiten jederzeit an den Landtag wenden.
- (5) Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit hat auf Anforderung des Landtages oder der Staatsregierung Gutachten und besondere Berichte zu Fragen des Rechts auf Zugang zu Informationen zu erstatten. Auf Beschluss des Landtages oder auf Ersuchen der Staatsregierung geht sie oder er Hinweisen auf Angelegenheiten nach, die das Recht auf Zugang zu Information in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen.

#### **§ 15**

##### **Anhörungs- und Unterstützungspflicht**

- (1) Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit ist zu Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu hören, soweit sie das Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz betreffen.
- (2) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet die oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist im Rahmen der Kontrollbefugnis nach § 14 Absatz 2 Satz 2 insbesondere
  1. Auskunft zu ihren Fragen zu geben sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Zugang zu Informationen stehen, und
  2. jederzeit Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit hat die Leiterin oder den Leiter der betroffenen Stelle vor Beginn einer Kontrolle in deren Diensträumen zu informieren.

## **§ 16**

### **Beanstandungen und sonstige Äußerungen**

(1) Stellt die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Zuständigkeiten Verstöße gegen dieses Gesetz fest, beanstandet sie oder er dies schriftlich

1. bei den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ sowie
3. bei Beliehenen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ oder, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, gegenüber dieser selbst

nach deren Anhörung und fordert zur Stellungnahme und Behebung der Verstöße innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 unterrichtet die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. In seiner Beanstandung setzt sich die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit inhaltlich mit dem Vorbringen der öffentlichen Stelle auseinander.

(2) Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die Stellungnahme der beanstandeten Stelle soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit getroffen worden oder beabsichtigt sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Altverträge**

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrags gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu

Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

## **§ 18**

### **Einschränkung eines Grundrechts**

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat die Staatsregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft die Staatsregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(3) Über Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, gestellt worden sind, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(4) Bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenzplattform ist für die Veröffentlichung von Umweltinformationen § 12 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes weiter anzuwenden.

## **§ 20**

### **Kommunaler Mehrbelastungsausgleich**

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden für die ihnen durch die Aufgabenübertragung nach diesem

Gesetz entstehenden Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen**

In § 10 Absatz 2 Satz 1 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „oder die vor Übergabe an das öffentliche Archiv bereits nach dem Sächsischen Transparenzgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht wurden“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen**

§ 43 Absatz 3 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes**

§ 8 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zu Geodaten über Emissionen im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nummer 2 und 4 genannten Gründe beschränkt werden.“

2. In Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses**

In der Anlage 1 zum Neunten Sächsischem Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist, wird die laufende Nummer 94 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
<b>94</b>		<b>Umwelt- und Verbraucherinformation</b>	
		Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)  Sächsisches Transparenzgesetz (SächsTranspG)	
	1.	Verbraucherinformationsgesetz	Anmerkungen: (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 1 000 EUR gebühren- und auslagenfrei; der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 250 EUR gebühren- und auslagenfrei. (2) Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 VIG).
	1.1	Erteilung von Auskünften nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	8 bis 18 je angefangene viertel Stunde Anmerkung: Die Gebühr wird auch erhoben,

			wenn Abschriften und Duplikate herausgegeben werden.
1.2	Eröffnung des Informationszugangs durch Akteneinsicht oder in sonstiger Weise nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen		8 bis 18 je angefangene Viertel Stunde  Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1 und 2.2: Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens gelten die in § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG normierten Gebührenbemessungsgrundsätze.
2.	Sächsisches Transparenzgesetz		Anmerkungen: (1) Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 SächsTranspG ist der Zugang zu Informationen auf Antrag bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 1 000 EUR gebühren- und auslagenfrei. (2) Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können, § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 SächsTranspG.
2.1.	Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Informationen in besonders aufwendigen Fällen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen		100 bis 500

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 19 Absatz 4 des Sächsischen Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), das Sächsische Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Im Allgemeinen**

Das Gesetz dient der Verbesserung der Transparenz der Verwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Diese sollen das Recht haben, ohne Angabe von Gründen Zugang zu allen relevanten Informationen der Landesbehörden und der Kommunen zu erhalten. Es gewährleistet grundsätzlich die Einsichtnahme in sämtliche Dokumente – von A wie Abwassergebührenordnung bis Z wie Zuwendungsbescheid – der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese unter dem Begriff der Informationsfreiheit gefasste Idee gilt auch für die Gemeinden und Landkreise.

Der Zugang zu Informationen auf Antrag, außerhalb von Akteneinsichtsrechten in laufenden Verwaltungsverfahren und ohne Geltendmachung eines rechtlichen Interesses, wurde erstmals 1998 durch das Land Brandenburg eingeführt. Seit dem haben sich 12 Bundesländer ein Informationsfreiheitsgesetz gegeben. Ein Bundesgesetz besteht bereits seit 2006. Kein Informationsfreiheitsgesetz besteht in den Ländern Bayern, Hessen und Sachsen. In Niedersachsen wurde im Mai 2017 ein Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz in den Landtag eingebracht. Anders als die Transparenzgesetze von Hamburg und Rheinland-Pfalz sieht dieses jedoch nur eine umfassende Veröffentlichungspflicht in einem zentralen Informationsregister vor.

In Sachsen sieht der Koalitionsvertrag von CDU und SPD ein Informationsfreiheitsgesetz vor. Der Zugang zu Umweltinformationen ist in Sachsen aufgrund europäischen Rechts seit 2006 gewährleistet. Da dieser Umstand insbesondere in manchen Kommunen der Länder, die das Recht auf Zugang auf Information nicht einräumen, als sehr unbefriedigend empfunden wurde, behalf man sich etwa in Dresden, Leipzig und Chemnitz mit Informationsfreiheitssatzungen, die den Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Auskunfts- und Akteneinsichtrechte gewährt.

Das Recht auf Zugang zu Informationen wird gut angenommen. Allein deutsche Bundesbehörden erhielten im Jahr 2015 10.000 Anfragen pro Jahr. Gleichwohl ist hier noch Luft nach oben. In Serbien werden den dortigen Behörden 350.000 Anfragen pro Jahr gestellt (Vgl. Transparency International, Scheinwerfer 10/2016, S. 6 f.).

Der Gesetzentwurf gliedert sich in ein Vollgesetz – dem Sächsische Transparenzgesetz – und die Folgeänderungen im Umweltinformationsgesetz, Archivgesetz, Waldgesetz, Geodateninfrastrukturgesetz und im Sächsischen Kostenverzeichnis.

Das Transparenzgesetz orientiert sich an den Transparenzgesetzen, die in Hamburg und Rheinland-Pfalz bereits bestehen. Zudem wurden Gesetzentwürfe anderer Bundesländer sowie die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze berücksichtigt, die ebenfalls zum Teil sehr weite Veröffentlichungspflichten normieren.

Das Transparenzgesetz geht in seinem Grundsatz davon aus, dass vorhandene Informationen bei den informationspflichtigen Stellen des Freistaates Sachsen zu



veröffentlichen sind. Der individuelle Zugang zu Informationen auf Antrag ergänzt den allgemeinen Zugang.

Das Gesetz ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, also den Zweck des Gesetzes, den Anspruch auf Zugang zu Informationen, die Definitionen der Begriffe des Gesetzes und der Stellen an die sich dieses Gesetzes richtet. Er zählt – nicht abschließend – auf, welche Informationen zu veröffentlichen sind und regelt die Ausnahmen davon zum Schutz personenbezogener Daten, öffentlicher Belange sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der zweite Abschnitt trifft Regelungen zur Transparenzplattform und die Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht. Soweit die (technischen) Anforderungen an die Bereitstellung von Daten und die Durchführung etwa von Akteneinsichtsrechten bereits im Sächsischen E-Government-Gesetz geregelt sind, wird auf eine Regelung im Transparenzgesetz weitgehend verzichtet.

Der dritte Abschnitt regelt den Informationszugang auf Antrag für solche Informationen, die nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht sind. Die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht gelten auch für die Auskunftspflicht. Anträge auf Informationszugang sollen zügig und bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro kostenfrei bearbeitet werden.

Im vierten Abschnitt wird die Kontrolle der informationspflichtigen Stellen bei der Anwendung dieses Gesetzes durch die oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit geregelt. Diese Aufgabe soll vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden. Seine Aufgaben und Befugnisse zur Kontrolle des Gesetzes orientiert sich an dem bislang geltenden Aufgaben und Befugnissen des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

In den Schlussbestimmungen des fünften Abschnittes werden Regelungen zu Altverträgen und Übergangsbestimmungen getroffen sowie der Hinweis auf die Einschränkung eines Grundrechts gegeben.

Mit den Änderungen von weiteren Gesetzen, dem Sächsischen Archivgesetz, dem Waldgesetz und dem Geodateninfrastrukturgesetz sowie des Kostenverzeichnisses werden erforderliche Folgeanpassungen vorgenommen. Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ist in das Transparenzgesetz aufgenommen worden, so dass es mit dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes außer Kraft treten kann.

## **B. Im Besonderen**

### **Zu Artikel 1 – Sächsisches Transparenzgesetz**

#### Zu § 1 – Gesetzeszweck

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass mit dem Gesetz der Zugang zu bei den informationspflichtigen Stellen des Freistaates Sachsen vorhandenen Informationen und Umweltinformationen gewährleistet wird. Amtliche Informationen sollen der Allgemeinheit über eine Transparenzplattform frei zugänglich sein. Zudem bezweckt das Gesetz, dass informationspflichtige Stellen, also auch die Staatsregierung, die bei ihnen vorhandenen Informationen verbreiten und damit einer größeren Öffentlichkeit bekannt machen.

Der Zugang zu Umweltinformationen ist ausdrücklich aufgenommen, da das Gesetz die Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Richtlinie 2003/4/EG) umsetzt.

Da das Recht auf Datenschutz mit diesem Transparenzansatz nicht konterkariert werden soll, ist der Schutz der personenbezogenen Daten bereits hier prominent erwähnt. Die weiteren Einzelheiten zur Gewährleistung privater und öffentlicher Belange werden in den weiteren allgemeinen Bestimmungen geregelt.

##### Zu Absatz 2

Der Absatz definiert die Zielrichtung des Gesetzes. Durch eine transparente Verwaltung und die sich daraus ergebende Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung sächsischer Bürgerinnen und Bürger gefördert werden. Kontrolle meint dabei keine rechtliche sondern eine gesellschaftliche Kontrolle, die rechtsstaatswidrigem Handeln oder Korruption durch jederzeit nachvollziehbare Vorgänge vorbeugt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG dient ausdrücklich dem Ziel (erste Erwägung der Richtlinie), das "Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern".

##### Zu Absatz 3

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es, einen Wandel in der öffentlichen Verwaltung zu erreichen und das Recht auf Zugang zu Informationen als wesentlichen Teil der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den gesellschaftlichen Entwicklungen im Freistaat Sachsen zu verstehen. Transparentes Handeln und das Herstellen von Öffentlichkeit

sollen Leitlinien der öffentlichen Verwaltung und auch bei Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

Im Bereich des Umweltinformationsrechts wurde dieser Wandel bereits bei Verabschiedung der Richtlinie 2003/4/EG konstatiert: „Die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt hat durch die Einführung von Maßnahmen zur Ausübung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen einen Wandlungsprozess hinsichtlich der Art und Weise, in der Behörden mit Offenheit und Transparenz umgehen, eingeleitet, der ausgebaut und fortgesetzt werden sollte“ heißt es in der zweiten Erwägung der Richtlinie.

Dass sich ein solcher Prozess für alle Teile der Verwaltung entwickelt und fortsetzt, ist Ziel des Gesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, den Anspruch auf Zugang zur Informationen in geeigneter Weise bekannt zu machen, etwa in dem sie Auskunftspersonen benennt oder Verzeichnisse führt, die das Auffinden von Informationen erleichtern.

#### Zu § 2 – Anspruch auf Zugang zu Informationen

Zu Absatz 1

Die Regelung normiert den Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu Informationen. Mit der Wahl des Wortes „Jeder“ wird ein weiter Kreis der Anspruchsberechtigten eröffnet. Der Anspruch auf Veröffentlichung von Informationen in einer Transparenzplattform kann von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und von nicht-rechtsfähigen Vereinigungen geltend gemacht werden. Er gilt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 130, 223 Rn. 23) auch für juristische Personen des Öffentlichen Rechts, wenn sie sich in einer mit dem „Jedermann“ vergleichbaren Informationslage gegenüber der informationspflichtigen Stelle befinden.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Informationen auf Antrag. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

Zu Absatz 2

Die Norm regelt das Verhältnis zum Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere von Kommunen) und den Grundsatz, dass Spezialgesetze, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, der allgemeineren Vorschrift vorgehen.

Das Recht auf Zugang zu Informationen besteht neben allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Ansprüchen, etwa nach § 29 Verwaltungs-

verfahrensgesetz (VwVfG) oder § 25 SGB X, eröffnet darüber hinaus aber einen Zugang zu Informationen außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

### Zu § 3 – Begriffsbestimmungen, informationspflichtige Stellen

#### Zu Absatz 1

Der Absatz definiert, was vom Begriff der Information im Sinne dieses Gesetzes umfasst ist. Grundsätzlich sind Umweltinformationen im Informationsbegriff enthalten, mit der ausdrücklichen Erwähnung soll jedoch klargestellt werden, dass sich der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bereits aus der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG ergibt.

#### Zu Absatz 2

Amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen sind alle einer Stelle objektiv zuzurechnenden Daten und Unterlagen, auch die zu fiskalischen Zwecken geführten. Bei Aufzeichnungen im nichtöffentlichen Bereich ist auf die geschäftsmäßigen Zwecke abzustellen. Der Begriff der amtlichen Information soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Auf eine konkrete Aufzählung der infrage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten wird daher verzichtet. Umfasst sind insbesondere Aufzeichnungen wie Akten, Dokumente, Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufzeichnungen, die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Der Begriff der Speicherung umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Erfasst werden alle zur Speicherung geeigneten Medien.

Ausgenommen sind nur solche Unterlagen, die allein privaten oder persönlichen Zwecken dienen und nicht mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen bzw. nicht geschäftsmäßig geführt werden. Ausgenommen sind auch solche Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, vgl. dazu § 29 Absatz 1 VwVfG. Das wird in § 7 Absatz 2 des Gesetzes klargestellt.

#### Zu Absatz 3

Die Definition der Umweltinformation entspricht der bisherigen Regelung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes, das wiederum die Formulierungen der Richtlinie 2003/4/EG weitgehend übernommen hat. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird daher verwiesen.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert die Adressaten der Informationspflicht. Dies sind neben der Staatsregierung alle Behörden und sonstigen Stellen des Freistaates Sachsen. Auch die

Gemeinden und Landkreise und der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen dazu. Zu Gremien, die öffentliche Stellen beraten, zählen beispielsweise Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen in der Verwaltung des Freistaates Sachsen sowie vergleichbare Gremien, die zwischen Bund und dem Freistaat Sachsen oder zwischen den Ländern mit Beteiligung des Freistaates Sachsen errichtet worden sind. Ebenfalls umfasst sind die aufgrund von Staatsverträgen errichteten juristischen Personen.

Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sind informationspflichtige Stellen im Sinne des Gesetzes, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen handeln oder der Kontrolle des Freistaates Sachsen bzw. einer in Nummer 1 genannten Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Der Begriff der Kontrolle wird in Anlehnung an das Umweltinformationsgesetz definiert.

Zu Absatz 5 bis 9

Das Gesetz unterscheidet zwischen Informations-, Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht. Die Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht. Auskunftspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag zugänglich zu machen. Sie werden in diesem Bereich auch als auskunftspflichtige Stelle bezeichnet. Die Veröffentlichungspflicht bezeichnet die Pflicht der informationspflichtigen Stellen nach diesem Gesetz, aktiv Informationen im Internet zu veröffentlichen. Dies soll auf einer Transparenzplattform geschehen, die als elektronisches, allgemein zugängliches Register zentral geführt wird und alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält. Die Aufzeichnungen der Informationen auf dieser Plattform sind Veröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 10

Die Definition des Betroffenen knüpft an die Begriffsbestimmung im Sächsischen Datenschutzgesetz an.

#### Zu § 4 – Veröffentlichungspflichtige Informationen

Die Norm zählt auf, welche Dokumente und ihnen zugrundeliegende Daten zu veröffentlichen sind. Der Katalog orientiert sich an dem des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Die allgemeinen Informationen sind in Absatz 1 und die Umweltinformationen in Absatz 2 aufgeführt. Eine Vielzahl der aufgeführten Dokumente sind bereits jetzt im Internet veröffentlicht. Sie sollen systematisch auf einer Transparenzplattform zusammengeführt werden.

Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht werden direkt in der Aufzählung oder grundsätzlich in den §§ 5 bis 8 geregelt.

## Zu Absatz 1

Zu den Beschlüssen der Staatsregierung, die nach Nummer 1 zu veröffentlichen sind, gehört auch das Abstimmungsverhalten im Bundesrat. Da Beschlüsse der Staatsregierung zum Teil nur von begrenztem Informationsgehalt sind, sind sie zur besseren Verständlichkeit zu erläutern.

Ein Vertrag der Daseinsvorsorge nach Nummer 6 ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Erfasst sind Verträge, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeit zum Gegenstand haben.

Die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse nach Nummer 7 umfassen Verträge, die über die der Daseinsvorsorge hinaus gehen. Der Begriff des „allgemeinen öffentlichen Interesses“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Rahmen des Einzelfalls auszulegen. Umfasst sind die Interessen einer staatlichen Gemeinschaft als Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder. Veröffentlicht werden nur finale Verträge. Regelungen des Vergaberechts können der Veröffentlichung wegen abgeschlossener Schutzklauseln entgegenstehen. Beschaffungsverträge sind Verträge, die ein öffentlicher Auftraggeber mit einem privaten über die Güterbereitstellung oder Leistungserbringung abschließt. Sie beziehen sich in der Regel auf fiskalische Hilfsgeschäfte und unterliegen dem Privatrecht. Ebenso wie bei Verträgen über Kredite und Finanztermingeschäfte wird davon ausgegangen, dass sie in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Die wegen des weiten Anwendungsbereichs gezogene Bagatellgrenze orientiert sich am Auftragswert für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert maßgeblich.

Nummer 9 greift die bislang im Umweltinformationsgesetz geltende Regelung auf und erweitert sie auf Dokumente und zugrundeliegende Informationen auch ohne Umweltbezug. Die Regelung wurde um Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen ergänzt. Zu allgemeinen Veröffentlichungen zählen beispielsweise Informationsbroschüren, Flyer und Rundschreiben. Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle Regelungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung.

Die Veröffentlichung von Gutachten, Studien und Berichten nach Nummer 12 dient der Transparenz der Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand. Dadurch wird der volle Umfang behördlichen Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dazu gehören beispielsweise Gutachten zu Personalbedarfen, versicherungsrechtliche Berechnungen, (Evaluations-)Berichte von beauftragten Kommissionen oder Gutachtern, Prüfberichte und -atteste des Normprüfungsverfahrens,

vollständige Berichte zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands oder Stellungnahmen des Normenkontrollrats.

Zu veröffentlichen sind nach Nummer 18 auch Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert von über 1.000 Euro sowie Zuwendungen an die öffentliche Hand. Dazu zählen freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 Sächsische Haushaltsordnung). Die Veröffentlichung sollte in Form von Übersichten und Listen erfolgen. Die Veröffentlichung von Zuwendungen an die öffentliche Hand dient der Korruptionsprävention. Auch hier gilt der Schwellenwert von 1.000 Euro.

Nummer 19 regelt die Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensdaten. Dazu gehören insbesondere die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnungen. Vom Begriff der Vergütung sind die Grundvergütungen und die erfolgsabhängigen Vergütungen umfasst. Unter Nebenleistungen sind sonstige geldwerte Vorteile und Vergütungen Dritter zu verstehen. Zur Leitungsebene gehört die Geschäftsleitung, also Geschäftsführung und Vorstand. Gleiches gilt nach Nummer 20 für die durch den Freistaat errichteten rechtlich selbständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen.

Mit Nummer 21 wird sichergestellt, dass unabhängig von der Aufzählung nach diesem Gesetz auf der Transparenzplattform auch die Informationen veröffentlicht werden, für die bereits aufgrund von anderen Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht oder auf tatsächlicher Übung beruht. Auch (kommunale) Satzungen sind umfasst.

Mit Nummer 23 wird darüber hinaus gewährleistet, dass weitere Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden, die Aufzählung in diesem Absatz mithin nicht abschließend ist.

## Zu Absatz 2

Die Aufzählung der Umweltinformationen, die einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, orientiert sich am Umweltinformationsgesetz. Auch wenn die zu veröffentlichenden Informationen bereits unter Absatz 1 fallen, soll mit der expliziten Aufzählung sichergestellt werden, dass die Richtlinie 2003/4/EG vollständig umgesetzt wird. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind regelmäßig zu aktualisieren. Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt sind Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Auf die Begründung und die Definition von Begriffen des Umweltinformationsgesetzes kann daher verwiesen werden.

### Zu Absatz 3

Die Regelung öffnet die Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform auch für andere Stellen, die nicht zur Veröffentlichung verpflichtet sind.

### Zu § 5 - Schutz personenbezogener Daten

Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder des Antragstellers stehen Grundrechtspositionen Dritter gegenüber – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nicht zugänglich gemacht, es sei denn der Betroffene willigt ein oder das Informationsinteresse überwiegt. Die Einzelheiten werden in der Vorschrift geregelt.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass von der Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform personenbezogene Daten nicht umfasst und unkenntlich zu machen sind. Ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung wird bei Verträgen der Daseinsvorsorge und sonstigen Verträgen nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 und 7 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners gesetzlich normiert. Dies gilt auch hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen oder Verfasser von Studien, Gutachten oder Berichten, bei Geodaten, bei erteilten Baugenehmigungen hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücke und bei den Subventions- und Zuwendungsvergaben, soweit es sich um Einzelförderungen handelt.

### Zu Absatz 2

Auch personenbezogene Daten von Amtsträgern werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Vom Informationszugang auf Antrag nach Abschnitt 3 sind sie gleichwohl umfasst, wenn sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Die Ausnahme von der Informationspflicht wegen des Schutzes öffentlicher Belange erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Besteht darüber hinaus Geheimhaltungsbedarf im sicherheitsbehördlichen Bereich, etwa zum Schutz verdeckter Ermittler, so können dies Sicherheitsbelange im Sinne der Regelung sein. Gleichwohl besteht der Tatbestand nicht zum Schutz unbequemer Behördenentscheidungen.

### Zu Absatz 3

Auch die personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, Beschäftigten oder ehemaligen Beschäftigten bei den informationspflichtigen Stellen werden nicht zugänglich gemacht. Beschäftigte sind sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies gilt nicht im Rahmen des Absatz 2 Satz 2 (amtliche Tätigkeit) und für personenbezogene Daten der Leitungsebene im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 19 hinsichtlich Vergütung und Nebenleistungen.



#### Zu Absatz 4

Bei Zugang zu Informationen auf Antrag ist auch der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes vorliegen, es also eine Rechtsvorschrift erlaubt, es zur Gefahrenabwehr geboten ist, der oder die Betroffene eingewilligt hat oder ein schutzwürdiges Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Information besteht und dies dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen überwiegt.

Die Anforderungen an die Einwilligung richten sich nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz. Sie muss auf einer freien Entscheidung des Betroffenen beruhen und bedarf der Schriftform.

Die Abwägungsentscheidung nach Nummer 4 trifft die auskunftspflichtige Stelle. Sie hat dabei das konkrete Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Anhörung sieht Absatz 5 vor. Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur bei ausdrücklicher Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden.

#### Zu Absatz 5

Der Absatz sieht eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betroffenen über die Freigabe zu personenbezogenen Daten beim Zugang auf Antrag vor. Hat die auskunftspflichtige Stelle Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Einwilligung in eine Übermittlung der personenbezogenen Informationen eingeholt werden.

#### Zu § 6 – Ausnahmen von der Informationspflicht

Einige öffentliche Stellen und Angelegenheiten der Verwaltung sind generell von der Informationspflicht ausgenommen. Keine Informationspflicht besteht für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind. Transparenz ist in der Regel durch die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gegeben. Das gilt auch für den Rechnungshof und Vergabekammern, die vom Europäischen Gerichtshof als Gerichte angesehen werden.

Ausgenommen sind ferner Vorgänge des Steuerverfahrens und der Innenrevision, wegen des Gebots der besonders vertrauensvollen Umgangs mit Steuerdaten nach der Abgabenordnung.

Die Vorbereitung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen ist von der Informationspflicht ausgenommen, weil sonst die Position als Verfahrensbeteiligte geschwächt werden kann.

Mit der Ausnahme der journalistisch-redaktionellen Informationen wird die durch Art. 5 Absatz 1 GG geschützte Information gewährleistet, während die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung schützt und dem freien Informationszugang deshalb entzogen werden muss.

Keine Informationspflicht besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, wie Patentrechte, Markenrechte oder Gebrauchs- und Geschmacksmuster) entgegensteht. Dies ergibt sich grundsätzlich bereits aus den entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen. Die Erwähnung dient hier der Klarstellung. Soweit öffentliche Stellen Gutachten in Auftrag gegeben haben, sind Nutzungsrechte so auszugestalten, dass sie der Veröffentlichungspflicht nicht entgegenstehen, siehe dazu auch § 9 Absatz 6.

### Zu § 7 – Schutz öffentlicher Belange

Die Ausnahmen von der Informationspflicht sind aufgrund des Regel-Ausnahme-Charakters restriktiv auszulegen. Während bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 eine Informationspflicht ausgeschlossen ist, soll sie in Fällen des Absatz 2 ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass Informationen in diesem Bereich durchaus veröffentlicht werden können. In den Fällen des Absatz 3 sind die schutzwürdigen öffentlichen Belange mit dem Interesse an der Bekanntgabe abzuwägen.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt die unmittelbare Willensbildung der Staatsregierung sowie deren Entwürfe, vorbereitende Notizen und Vermerke von der Informationspflicht aus. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung, der einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung umfasst. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Staatsregierung, also die Erörterung im Kabinett und die Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen durch ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse. Dabei sind laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt.

#### Zu Absatz 2

Die Ausnahmen von der Informationspflicht in diesem Absatz dienen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten wird eingeschränkt, um den Schutz interner Verwaltungsabläufe und die Effektivität des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Dies gilt bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Vereitelt wird der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

Von der Informationspflicht ebenfalls ausgenommen sollen auch Protokolle und Unterlagen sein, die von Vertraulichkeitsvorschriften anderer Gesetze oder durch Verschlusssachenanweisung für die informationspflichtige Stelle geschützt sind.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Schutz hochrangiger öffentlicher Interessen. Die informationspflichtige Stelle muss im Einzelfall darlegen, dass durch den Zugang zu Informationen die genannten Schutzgüter nicht unerheblich gefährdet würden. Geschützt sind die Beziehungen des Freistaates Sachsen zum Bund und zu den anderen Ländern. Die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen muss gewährleistet sein.

Der gleiche Maßstab gilt für Informationen, die die Landesverteidigung und die innere Sicherheit gewährleisten. Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik oder den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur nach Freigabe durch den allein zuständigen Bund herausgegeben werden.

Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn der Zugang zu Informationen die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzbehörden oder anderer Sicherheitsdienste nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit und Freiheit von Personen gefährden würde.

Absatz 3 Nummer 2 schützt die Unterlagen, die anhängige Gerichtsverfahren, Ordnungs- und Disziplinarverfahren oder laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen, wenn zu befürchten ist, dass diese Verfahren durch Zugang zu Informationen beeinträchtigt werden. Das ist etwa der Fall, wenn die Kenntnis von Informationen Zeugenaussagen beeinflussen könnten oder das Verfahren erheblich verzögert würde.

Durch die Formulierung „soweit und solange“ wird deutlich, dass nur die jeweils für das Schutzgut relevante Information ausgeschlossen ist, nicht relevante Teile also mitgeteilt werden müssen. Zudem besteht nach Wegfall des besonderen Schutzbedürfnisses wieder eine Informationspflicht.

### Zu Absatz 4

Der Zugang zu Umweltinformationen und zu Informationen über Emissionen ist weiter und kann aus Gründen des Schutzes öffentlicher Belange unter den Voraussetzungen dieser Regelung nicht eingeschränkt werden.

## Zu § 8 – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

### Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und das berechtigte Interesse an der Nichtverbreitung. Ein solches liegt vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder ihm wirtschaftlichen Schaden zufügt. Es obliegt der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse des Rechtsträgers vorliegt.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dem Schutz der in Absatz 1 definierten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und normiert, dass eine Informationspflicht nur besteht, wenn der betroffene Rechtsträger, also der Geheimnisträger, in die Bekanntgabe (Veröffentlichung oder Auskunft) einwilligt oder das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Bei Umweltinformationen über Emissionen überwiegt das Informationsinteresse. Zu den Anforderungen an die Einwilligung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

#### Zu Absatz 3

Mit der Regelung zur Kennzeichnung und Trennung von Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und der Verpflichtung, das Geheimhaltungsinteresse zu begründen, wird der Umfang der nicht zugänglich gemachten Information transparent gemacht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Teile von Unterlagen, die nicht dem Geheimhaltungsinteresse unterliegen, zugänglich gemacht werden können.

#### Zu Absatz 4

Sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf Antrag zugänglich gemacht werden, ist der betroffene Rechtsträger zuvor anzuhören.

#### Zu § 9 – Transparenzplattform

##### Zu Absatz 1

Zentrales Element des Transparenzgesetzes ist die vom Freistaat Sachsen zu errichtende und zu betreibende Transparenzplattform. Auf ihr stellen die informationspflichtigen Stellen nach diesem Gesetz die Informationen, über die sie verfügen oder die für sie bereit gehalten werden, von Amts wegen bereit.

Ein Verfügen über Informationen liegt vor, wenn Informationen bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht veröffentlichungspflichtige Stelle ist, Informationen für eine veröffentlichungspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Bereit gehalten werden Informationen etwa in Unternehmen im Rahmen ihrer Selbstüberwachung, auf die informationspflichtige Stellen im Wege der Überwachung oder Aufsicht zugreifen können. Im Übrigen wird auf die Begründung des Umweltinformationsgesetzes verwiesen.

#### Zu Absatz 2

Die nach § 4 Absatz 1 und 2 zu veröffentlichenden Informationen sind unverzüglich im Volltext in elektronischer Form auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen. Auch bereits vorhandene Veröffentlichungen sollen – soweit sie nicht von diesem Gesetz umfasst sind – in die Transparenzplattform integriert werden. Mit den Anforderungen an das Format der veröffentlichten Dokumente soll maximale Transparenz und Nutzbarkeit der Informationen gewährleistet werden.

#### Zu Absatz 3

Liegen die Informationen auch in anderen Sprachen und angefragten Formaten vor, so sind sie zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Zu nutzen sind dabei Dateiformate, die plattformunabhängig sind und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht werden. Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Informationen und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen keine Weiterverwendung dar. Auf die Definition von Metadaten im Sächsischen E-Government-Gesetz wird verwiesen.

Ein maschinenlesbares Format ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Formate anerkannter offener Standards sind schriftlich niedergelegte Standards, in denen die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

#### Zu Absatz 4

Neben der Gewährleistung der leichten Auffindbarkeit von Informationen auf der Transparenzplattform ist eine Suchfunktion bereitzustellen. Die einzurichtende Rückmeldefunktion dient dem Dialog der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Freistaat als Betreiber der Plattform. Damit kann die Transparenzplattform weiter entwickelt und verbessert werden.

#### Zu Absatz 5

Der Zugang zur Transparenzplattform ist anonym und kostenlos zu ermöglichen. Er soll auch in Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden. Barrierefreiheit bedeutet, elektronische Kommunikation und Dokumente so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dieses Ziel ist bereits im Sächsischen E-Government-Gesetz formuliert.

#### Zu Absatz 6

Der Absatz regelt die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen. Auf die Definition unter Absatz 3 wird verwiesen.

### Zu § 10 – Weitere Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, dass veröffentlichte Informationen aktuell sind und mindestens zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft, zugänglich sind. Eine Ausnahme besteht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes entstanden sind und noch nicht in elektronischer Form vorlagen.

#### Zu Absatz 2

Der Absatz ergänzt die Regelung zur Nutzung nach § 9 Absatz 6 und gewährleistet eine maximale Transparenz auch für all die Informationen, deren Weiterverwendung aufgrund höherrangigem Rechts oder spezialgesetzlicher Regelungen unzulässig ist. Zu den Ausnahmen von der Informationspflicht nach diesem Gesetz wird eine eigene Regelung in Absatz 4 getroffen.

#### Zu Absatz 3

Gibt es Hinweise darauf, dass Informationen der Erläuterung bedürfen, so sind diese in verständlicher Weise abzufassen und zusammen mit der Information zu veröffentlichen. Für Beschlüsse der Staatsregierung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies generell.

#### Zu Absatz 4

Die informationspflichtigen Stellen haben organisatorische Maßnahmen zur Trennung von Informationen in solche Teile zu treffen, die der Veröffentlichungs- oder Auskunftspflicht nach §§ 5 bis 8 unterliegen und solche, die ihr nicht unterliegen. Können solche Teile ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden, sind sie zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

#### Absatz 5

Die Regelung räumt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ein, Verträge, die die öffentlichen Stellen abschließen, zu prüfen und Stellung zu beziehen. Um auf mögliche schwerwiegende Einwände noch eingehen zu können, haben die öffentlichen Stellen ein zeitlich begrenztes Rücktrittsrecht zu vereinbaren. Für Eilfälle sind Ausnahmen zulässig. Auch Staatsverträge sind umfasst.

## Absatz 6

Der Absatz regelt eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur weiteren Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht.

## Zu § 11 – Antragstellung

Die Regelungen zum Zugang zu Informationen auf Antrag betreffen all jene Informationen, die nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht sind. Sie orientieren sich an den seit 1998 in anderen Bundesländern und auf Bundesebene bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen.

Der Antrag kann niedrigschwellig schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Der Gegenstand der begehrten Information ist zu benennen. Die oder der Auskunftsbeghernde ist umfassend auch hinsichtlich der zuständigen Stelle zu beraten.

## Zu § 12 – Zugang zu Informationen

Wie das Verfahren nach Antragstellung und der Zugang zu Informationen im Einzelnen auszugestaltet ist, regelt § 12 detailliert. Damit soll ein einfaches, transparentes und erfolgsorientiertes Verfahren gewährleistet werden.

## Zu § 13 – Bearbeitung des Antrags

### Zu Absatz 1 und 2

Die auskunftspflichtigen Stellen sind verpflichtet die begehrten Information unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Die Frist läuft erst bei Eingang bei der auskunftspflichtigen Stelle, also bei der Stelle, die über die Informationen verfügt. Die Auskunft ist in der gewünschten Form zu erteilen.

Die auskunftspflichtige Stelle kann die Frist zur Erteilung auf Auskunft auf zwei Monate verlängern, wenn die gewünschte Information nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats geltend gemacht werden kann oder der Umfang oder die Komplexität der Anfragen eine intensive Prüfung erforderlich macht. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb der Monatsfrist schriftlich zu unterrichten.

### Zu Absatz 3 und 4

Wird der Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt, so hat dies innerhalb der Monatsfrist zu erfolgen. Die Ablehnung oder der beschränkte Zugang zu Informationen ergeht in Form eines Bescheides, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Dies gilt nicht für die mündlich erteilte Auskunft nach mündlicher Anfrage.

Gegen die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs sind Widerspruch und Klage zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die informationspflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat. Ein Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Staatsbehörde getroffen wurde.

Zu Absatz 5

Anders als andere Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze verfolgt das Sächsische Transparenzgesetz die Intention, den Informationszugang weitestgehend kostenfrei zu gewähren. Aus diesem Grund wurde ein relativ hoher Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gewählt, bis zu dem der Zugang zu Informationen gebühren- und auslagenfrei ist. Die Regelung orientiert sich an der zum Verbraucherinformationsrecht. Kann der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet werden, ist der Antragsteller vorab über die voraussichtlichen Kosten zu informieren. Es ist hinsichtlich einer kostengünstigeren Antragstellung zu beraten.

#### Zu Abschnitt 4 – Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit

Die §§ 14 bis 16 sollen sicherstellen, dass das Recht auf Informationszugang durch eine unabhängige Stelle kontrolliert wird. Die Aufgabe der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem sächsischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Jeder kann die oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit wurden in Anlehnung an die Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes gestaltet. Danach berät er oder sie die informationspflichtigen Stellen in Fragen der Informationspflicht und gibt Empfehlungen zu Verbesserung der Transparenz. Sie oder er erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Sie oder er kann sich an den Landtag wenden oder vom Landtag oder der Staatsregierung beauftragt werden, Gutachten oder besondere Berichte zu Fragen des Rechts auf Zugang zu Informationen zu erstatten oder Hinweisen auf Angelegenheiten nachzugehen, die das Informationsfreiheitsrecht betreffen (§ 14).

Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit ist das Recht auf Informationsfreiheit betreffend zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen anzuhören.

Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet die oder den Beauftragten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen der Kontrollbefugnis sind ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu geben, Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewährleisten, die mit dem Recht auf Informationsfreiheit im Zusammenhang stehen sowie jederzeit Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren (§ 15).

Festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz beanstandet die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit. An wen sich die Beanstandung zu richten hat und welche Stelle



angehört und zur Stellungnahme aufgefordert wird, wird analog der datenschutzrechtlichen Beanstandung nach dem Datenschutzgesetz geregelt (§ 16).

### Zu § 17 – Altverträge

#### Zu Absatz 1

Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden und in denen die Veröffentlichung ausgeschlossen wurde, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

#### Zu Absatz 2

Bei Zugang zu Informationen hinsichtlich eines Altvertrags auf Antrag ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, mit dem Vertragspartner über die Freigabe von Informationen zu verhandeln. Wird keine Einigung über die Freigabe erzielt, werden die Informationen gewährt, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

#### Zu Absatz 3

Soweit Altverträge geändert oder ergänzt werden, unterliegen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes und sind – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

### Zu § 18 – Einschränkung eines Grundrechts

Mit der Benennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das durch dieses Gesetz eingeschränkt wird, wird dem Zitiergebot nach Art. 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Genüge getan.

### Zu § 19 – Übergangsbestimmungen

#### Zu Absatz 1

Auch Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, unterliegen der Veröffentlichungspflicht, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

#### Zu Absatz 2

Für die Umsetzung der technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen, insbesondere für die Einrichtung der Transparenzplattform, wird mit einer Zeit von zwei

Jahren gerechnet. Bis dahin sind die technischen Voraussetzungen herzustellen und Informationen für die Veröffentlichung aufzubereiten.

Die Staatsregierung hat den Landtag halbjährlich über den Fortgang bei der Umsetzung der technischen Voraussetzungen zu berichten.

Die Staatsregierung hat das Gesetz mit Blick auf seine Anwendung und Auswirkungen spätestens nach vier Jahren zu evaluieren. Sie hat dabei die Berichte der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Sie soll sich bei der Evaluation externer unabhängiger Sachverständiger bedienen. Der Landtag ist über das Ergebnis der Evaluation zu informieren.

#### Zu Absatz 3

Für Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### Zu Absatz 4

Bis zur Funktionsfähigkeit der Transparenzplattform ist für die Veröffentlichung von Umweltinformationen § 12 des Umweltinformationsgesetzes, der die Unterrichtung der Öffentlichkeit regelt, weiter anzuwenden.

#### Zu § 20 – Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Es handelt sich um die verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung.

#### **Zu Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Archivgesetzes**

Mit der Änderung des Sächsischen Archivgesetzes wird sichergestellt, dass für Unterlagen, die vor der Übergabe an das Archiv bereits nach dem Transparenzgesetz veröffentlicht wurden, keine Schutzfristen gelten.

#### **Zu Artikel 3 – Änderung des Sächsischen Waldgesetzes**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung in § 43 Absatz 3 Satz 2 des Waldgesetzes. Der Verweis auf das Umweltinformationsgesetz, welches außer Kraft tritt, wird ersetzt durch einen Verweis auf das Transparenzgesetz.

#### **Zu Artikel 4 – Änderung des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes**

Auch hier handelt es sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes. Sie betreffen den Zugang zu Umweltinformationen. Der Verweis wird durch einen auf das Transparenzgesetz ersetzt.

### **Zu Artikel 5 – Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses**

Mit der Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis wird das Transparenzgesetz in die Liste des Kostenverzeichnisses aufgenommen und das Umweltinformationsgesetz gestrichen. Die Kostenregelung des § 13 Absatz 5 wird nachvollzogen.

### **Zu Artikel 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Transparenzgesetz tritt nach der Verkündung in Kraft. Es löst das Sächsische Umweltinformationsgesetz ab; es tritt außer Kraft. § 12 des Umweltinformationsgesetzes ist aufgrund der Verweisung in § 19 Absatz 4 des Transparenzgesetzes weiter anzuwenden.